

:: Erstklassige Rechte für TransGender-Personen ::

! Anerkennung des gelebten Geschlechts !

! Freie Wahl des Vornamens !

Durch den eigenen Geschlechtswechsel sind wir Transgender-Personen in unseren Partnerschaften immer wieder heteronormativen Diffamierungen ausgesetzt. Wir wollen, unabhängig davon ob wir uns in eine Person unseres Ursprungsgeschlechts oder unseres Identitätsgeschlechts verlieben, mit der gleichen rechtlichen Anerkennung rechnen können. Daher unterstützt TransX die Aktion „Erstklassige Rechte statt ein letztklassiges Gesetz“, die nun die völlige Gleichstellung homo- und heterosexueller Partnerschaften fordert. Wir dürfen uns nicht mit einem Kompromiss abspeisen lassen.

Mit unseren ureigensten Anliegen – Personenstandswechsel auf Basis des gelebten Geschlechts ohne Zwang zu schwerwiegenden medizinischen Eingriffen und freie Wahl des Vornamens – ist die Frage der eingetragenen Partnerschaften in unheilvoller Weise verknüpft: Beide Gesetze sollen am 17. November vom Ministerrat abgesehnet werden.

Bereits im Sommer haben Österreichs Transgender-Gruppen einen Vorschlag erarbeitet, demzufolge der Geschlechtseintrag zu korrigieren ist, wenn sich das soziale Geschlecht der Betroffenen geändert hat: Der Staat muss das gelebte Geschlecht anerkennen!

Der aktuelle Entwurf eines Transgender-Gesetzes ist völlig unannehmbar und diskriminierend! Die Vorstellungen der österreichischen Transgender-Community wurden vollständig ignoriert. Wir wurden nie zu Stellungnahmen oder Beratungen eingeladen und haben erst vor wenigen Tagen zufällig erfahren, dass eine Beschlussfassung unmittelbar bevorsteht.

Der Geschlechtseintrag soll nur korrigiert werden, wenn belegt ist, dass die Betroffenen:

* *„unter der zwanghaften Vorstellung leben, dem anderen Geschlecht zuzugehören“*

-> Diese Formulierung ist diffamierend und sicher für jene falsch, deren Identitätsgeschlecht soziale Lebensrealität geworden ist.

* *„sich geschlechtskorrigierenden Maßnahmen unterzogen haben, die zu einer deutlichen Annäherung an das äußere Erscheinungsbild des anderen Geschlechts geführt haben“*

-> Mit dieser Formulierung wurde bis 2006 der Zwang zu genitalanpassenden Operationen exekutiert. Personen, die ihr Geschlecht leben, haben in der Regel

die notwendigen Schritte gemacht um in diesem wahrgenommen zu werden. Jede Koppelung der rechtlichen Anerkennung an medizinische Eingriffe verletzt das Recht auf körperliche Unversehrtheit und Selbstbestimmung Transsexueller.

* *„durch Sachverständigengutachten belegen, dass sich mit hoher Wahrscheinlichkeit ihre Geschlechtsidentität nicht mehr ändern wird.“*

-> Die Bedingung ist absurd, da weder Psychotherapeuten noch Psychiaterein Instrumentarium zur Prognose der zukünftigen Geschlechtsidentität zur Verfügung steht.

Darüberhinaus sieht der Entwurf Verschlechterungen bei der Vornamensänderung vor. Die freie Wahl des Vornamens ist ein individuelles Recht, das auch respektiert werden muss, wenn ein Vorname des anderen Geschlechts gewählt wird.

Die adäquate Lösung der Personenstandsfrage ist die staatliche Anerkennung des gelebten – und nicht die des genital angepassten – Geschlechts. Sie impliziert keinerlei budgetäre Belastung und vermeidet unnötige Belastungen für die kleine Minderheit von Personen im Geschlechtswechsel.

Die zugrundeliegende Frage betrifft uns aber alle: Wie viel Autonomie darf Menschen im Ausdruck ihrer Geschlechtlichkeit zugebilligt werden?

Wir wollen keine Gesetze, die Diskriminierungen weiter fortschreiben

**Wir fordern das Recht auf unsere Namen, unsere Körper,
unser Geschlecht und unsere Art der Liebe**

Erkennt das Leben auch im Gesetz an



Verein für TransGender-Personen

http://transx.at transx@transgender.at



Positionspapier zur Personenstandsänderung

TransGender-Initiativen protestieren seit Jahren dagegen, dass die Anpassung der Dokumente und des Vornamens nicht unter Wahrung der körperlichen Unversehrtheit möglich ist. Wie alle Betroffenen bestätigen können, ändert man sein Geschlecht niemals unter Narkose, sondern nur in einem Prozess der Anpassung und der sozialen Reintegration. Der soziale Geschlechtswechsel muss auch vom Staat anerkannt werden.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Urteil vom 27. Februar 2009 entschieden, dass schwerwiegende operative Eingriffe, wie die Entfernung der primären Geschlechtsmerkmale, keine notwendige Voraussetzung für die Änderung des juristischen Geschlechts transsexueller Personen sein können. Es ist längst an der Zeit, dass die Österreichische Bundesregierung eine mit den Menschenrechten vereinbare Lösung für die Änderung des Geschlechtseintrags Transsexueller trifft.

Das Positionspapier wurde am 28. Juni 2009 von folgenden Transgender-Initiativen ausgearbeitet:

TransX - Verein für TransGender-Personen, Selbsthilfegruppe Transgender Steiermark, Transgender Wien Stammtisch, Transgender Stammtisch Linz, Transmann e.V., Transgender.at, SoHo - sozialdemokratische Homosexuellen- und Transgender-Organisation, SPÖ-SoHo Transgender Themensektion, Die Grünen Andersrum Wien, Grüne Andersrum Tirol, Grüne Andersrum OÖ

Freie Wahl des Vornamens

Die Wahl des eigenen Vornamens darf nicht auf ein Geschlecht beschränkt werden. Der dem Geschlechtszwang zugrundeliegende Halbsatz von § 3 (1) Z. 7 des Namensänderungsgesetzes „oder als erster Vorname nicht dem Geschlecht des Antragstellers entspricht“ ist zu streichen.

Kriterien für Personenstandsänderungen

Das einzige Kriterium, um die personenstandsrechtliche Änderung des Geschlechtseintrags vorzunehmen, ist, dass der ursprüngliche Eintrag nicht mehr dem sozialen Geschlecht entspricht. Personen, die in einem Geschlecht sozial anerkannt sind, sollten in diesem auch vom Staat anerkannt werden.

Deklaration

Die Antragstellerin / der Antragsteller hat zu erklären, dass das im Geburtenbuch eingetragene Geschlecht ihren / seinem Geschlechtsempfinden nicht entspricht.

Zur Belegung der Dauerhaftigkeit und der Ernsthaftigkeit des Geschlechtswechsels ist eines der folgenden Kriterien relevant:

(1) Lebenspraxis

Nach einem sozialen Geschlechtswechsel darf eine Personenstandsänderung nicht verwehrt werden. Belege für den vorgenommenen Geschlechtswechsel können die Änderung des Vornamens, sowie glaubwürdige

Bestätigungen durch unabhängige ZeugInnen oder Institutionen, die die Person über längere Zeit begleitet haben, wie zum Beispiel PsychotherapeutInnen, ÄrztInnen, ArbeitgeberInnen, GeschäftspartnerInnen, Behörden etc. sein.

(2) psychologisch-psychotherapeutische Befundung

Sofern die Lebenspraxis nicht ausreichend belegbar ist, kann die Dauerhaftigkeit des Geschlechtswechsels auch durch eine psychologische oder psychotherapeutische Befundung belegt werden.

Auf Grundlage einer begleitenden Psychotherapie und unter Heranziehung psychotherapeutischer oder psychologischer Befundungen kann die diagnostische Bewertung der Geschlechtsidentität durch den Therapeut / die Therapeutin als Grundlage der Personenstandsänderung dienen, sofern diese starke Evidenz für die dauerhafte Lebbarkeit des gewählten Geschlechts bietet.

Die Personenstandsänderung darf nicht von folgenden Kriterien abhängig gemacht werden:

(1) Infertilität

Transsexuelle müssen sich in der Regel damit abfinden, dass sie infolge der für sie notwendigen medizinischen Behandlungen keine (weiteren) eigenen Kinder mehr haben können. Ihnen dazu aber das Recht abzusprechen, hieße sich der Eugenischen Logik anzuschließen, der zufolge „unwürdige“ BürgerInnen kein Recht auf Nachkommen haben sollten. Aus vielen Erfahrungen wissen wir, dass die Beziehung zwischen transsexuellen Eltern und deren Kindern - sofern sie von den Jugendämtern zugelassen wird - meist wesentlich intensiver und besser ist als bei anderen Menschen.

(2) operative Eingriffe jeglicher Art

(3) Hormonbehandlungen

(4) alle somatischen Behandlungen

Transgender-Personen brauchen in der Regel medizinische Unterstützung im Geschlechtswechsel. Die Art und Reihenfolge der notwendigen Behandlungen ist jedoch individuell unterschiedlich. Für einige Transsexuelle implizieren chirurgische, hormonelle oder andere medizinischen Behandlungen ein so hohes Gesundheitsrisiko, dass von der Behandlung abgeraten werden muss. Das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs vom 27. Februar 2009, wonach schwerwiegende Eingriffe keine notwendigen Bedingungen für die Änderung des Geschlechtseintrags sein dürfen, muss beachtet werden.

Das Recht auf die Unversehrtheit des eigenen Körper darf bei der staatlichen Anerkennung des gelebten Geschlechts nicht eingeschränkt werden.

(5) Maßnahmen zur Angleichung des äußeren Erscheinungsbildes

Die Notwendigkeit „zur Angleichung des äußeren Erscheinungsbildes“ im Transsexuellen-Erlass 1996 ermöglichte über Jahre die vom Verwaltungsgerichtshof als rechtswidrig erkannte Exekution des Operationszwangs. Es lässt sich kaum festschreiben, aus welchen Elementen das „äußere Erscheinungsbild“ eines Geschlechts besteht, ohne in sexistische Zuweisungen abzugleiten. Transgender-Personen unterziehen sich in der Regel Maßnahmen zur Angleichung, um im Wunschgeschlecht anerkannt zu werden. Wer in seinem Wunschgeschlecht sozial anerkannt ist, hat dafür ausreichende Anpassung des Erscheinungsbildes vorgenommen.